## 1. Satzung zur Änderung

der

## Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen

### im Sanierungsgebiet 02 Neu-Wörth

vom 17.12.2009, Amtsblatt Nr. 1003 vom 18.12.2009

#### der Stadt Wörth a. Main

(1. Änderungssatzung zur Sonderausbaubeitragssatzung – 1.ÄndS So-ABS 2009 – )

vom 12. Februar 2015

Aufgrund von Art. 2 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

# Änderung von § 8 Abs. 3 So-ABS

<sup>1</sup>§ 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (3) <sup>1</sup>Als Grundstücksfläche gilt:
  - 1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50m. <sup>2</sup>Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Erschließungsanlage hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. <sup>3</sup>Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen. <sup>4</sup>Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.



<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

Wörth a. Main, den 12.02.2015

A. Fath, 1. Bürgermeister

## Vermerk

#### über

# das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen der Stadt Wörth a. Main

#### I. Beschlussfassung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Sondersatzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen - 1. ÄndS So-ABS 2009 -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wörth a. Main vom 11.02.2015 beschlossen.

#### II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 12.02.2015 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

#### III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 12.02.2015 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

#### IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main vom 20.03.2015 Nr. 1134 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

(Heinz Firmbach, Sachbearbeiter)	A. Fath, 1. Bürgermeister)	
63939 Wörth a. Main, den 23.03.2015		
62020 Worth a Main dan 22 02 2015		